

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1264

Erneuerungswahlen für den Kantonsrat und den Regierungsrat vom 9. März 2025; Ausschreibung der Ämter und Einberufung der Wahlberechtigten

1. Ausgangslage

Am 9. März 2025 finden die Erneuerungswahlen für den Kantonsrat und den Regierungsrat statt. Nach den §§ 30 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen.

2. Kantonsratswahlen

2.1 Wahlverfahren

2.1.1 Anzahl Sitze, Wahlart, Wahlkreise

Am 9. März 2025 sind die 100 Mitglieder des Solothurnischen Kantonsrates zu wählen. Nach den §§ 107 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erfolgen die Wahlen nach dem Nationalratsproporz. Wahlkreise sind die Amteien. Der Kantonsrat hat die Sitze mit Beschluss vom 3. Juli 2024 wie folgt an die Wahlkreise verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösgen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2.1.2 Wahlvorschläge, Stimmrechtsbescheinigungen

Für den Wahlvorschlag ist das elektronische amtliche Formular der Staatskanzlei zu verwenden (§ 40 GpR).

Die Wahlvorschläge müssen eine zu ihrer Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen (§ 37 GpR) und von zweimal so vielen Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind (§ 38 GpR). Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Stimmregisterführung Gemeinde) über die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beizulegen bzw. diese ist mit Unterschrift und Stempel auf dem Wahlvorschlagsformular zu bestätigen.

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen

¹⁾ BGS 113.111.

Parteien (inkl. Jungparteien) mit Ausnahme der EVP). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar der Anteilpartei unter «Präsident/in und Geschäftsführer/in».

Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag elektronisch oder in Papierform beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreterinnen und Listenvertreter sowie die Wahlkampfleiterinnen und Wahlkampfleiter (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen unentgeltlich von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidatinnen/Kandidaten.

2.1.3 Kandidatinnen und Kandidaten

Wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wohnsitz im Wahlkreis ist nicht nötig. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen kandidieren (§ 49 Abs. 3 GpR).

Dem Kantonsrat dürfen gemäss Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nicht angehören: Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen kantonalen Anstalten sowie die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen (Art. 58 Abs. 4 KV).

2.1.4 Einreichung Wahlvorschläge

2.1.4.1 Beginn Anmeldeverfahren und Formular

Für die Einreichung der Wahlvorschläge ist das von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (§ 40 Abs. 1 GpR). Die Wahlvorschlagsformulare können ab **Montag, 19. August 2024, 8.00 Uhr** im Wahl- und Abstimmungssystem VeWork Public²⁾ erfasst und ausgedruckt werden³⁾. Ab diesem Zeitpunkt ist die Einreichung der originalunterschriebenen, offiziellen und vollständigen Wahlvorschläge (inkl. aller nötigen Beilagen und Unterschriften) in Papierform beim zuständigen Oberamt möglich. Massgebender Zeitpunkt für die Vergabe der Listennummer ist der Eingang des vollständigen Wahlvorschlags in Papierform beim zuständigen Oberamt (§ 51 Abs. 2 GpR). Sollten mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eintreffen, entscheidet das Los.

2.1.4.2 Anmeldeschluss

Die Wahlvorschläge mit allen nötigen Stimmrechtsbescheinigungen müssen originalunterschrieben in Papierform bis spätestens am **Montag, 13. Januar 2025, 17.00 Uhr, beim zuständigen Oberamt** eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden für ungültig erklärt. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (§ 34 Abs. 1 Bst. b GpR).

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ Link Webanwendung vework-public.so.ch.

³⁾ Bei Bedarf können die Formulare ab diesem Zeitpunkt auch in Papierform bei der Staatskanzlei bezogen werden.

2.1.5 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von den Oberämtern vom 15. - 17. Januar 2025 aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwände gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während der Auflagefrist schriftlich beim Oberamt geltend zu machen (§ 48 GpR).

2.1.6 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Allfällige Listenverbindungen sind auf dem Formular «Listenverbindungen» aufzuführen. Aus drucktechnischen Gründen werden die Parteien ersucht, das Formular «Listenverbindungen» zusammen mit dem Wahlvorschlag bis **Montag, 13. Januar 2025, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt abzugeben. Die beteiligten Parteien reichen ein gemeinsames Formular ein (alle Vertreter/-innen der miteinander verbundenen Listen unterschreiben auf diesem Formular).

2.1.7 Publikation der Listen

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten nach der Bereinigung im Amtsblatt.

2.2 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

2.2.1 Wahlzettel

Die Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

2.2.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Regierungsratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen das Wahlpropagandamaterial den Gemeindeganzleien spätestens bis **Montag, 3. Februar 2025, 12.00 Uhr**, zu. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindeganzleien und der Anzahl Stimmberechtigten (im Inland) bezogen werden.

Das Wahlmaterial für die **Auslandschweizer/Auslandschweizerinnen** wird eine Woche früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Bitte liefern Sie daher spätestens bis **Freitag, 24. Januar 2025, 12.00 Uhr, 5'100 Wahlprospekte** für die **Regierungsratswahlen** und die entsprechende Anzahl **pro Amtei für die Kantonsratswahlen** (s. unten) an die Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn.

➔ Zu spät abgelieferte Wahlprospekte werden nicht versandt.

Anzahl benötigte KR-Wahlprospekte für die Auslandschweizer/-innen (pro Amtei):

Solothurn-Lebern:	1'160
Bucheggberg-Wasseramt:	910
Thal-Gäu:	770
Olten-Gösgen:	1'370
Dorneck-Thierstein:	890

- Mindestangaben Beschriftung Etikette Schachteln:
KR, RR oder KR/RR, Liste, Partei, Amtei, Anzahl pro Schachtel.

Wahlpropagandamaterial, welches den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

2.2.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 15. Februar 2025**, zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird zentral von der Staatskanzlei versandt.

2.3 Wahlakt**2.3.1 Gültig wählen**

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf den Wahlzetteln mit Parteibezeichnung können handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus anderen Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren), Gänsefüsschen, «dito» und dergleichen sind ungültig.

Die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung sind handschriftlich auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesen Wahlzetteln panaschieren und kumulieren.

Pro Stimmrechtsausweis und Wahl darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

2.3.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig (§ 94 GpR), wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt werden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin des Wahlkreises enthalten;
- unleserlich sind oder den Willen des oder der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen.

3. Regierungsratswahlen

3.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 9. März 2025 sind die fünf Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR). Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und sich innert Frist (siehe Ziffer 3.4.) angemeldet hat. Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

3.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **13. April 2025** statt.

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR). Vorbehalten bleibt ein Rückzug der Kandidatur. Dieser ist der Staatskanzlei bis spätestens **Dienstag, 11. März 2025, 21.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 11. März 2025, 21.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang» einzureichen.

3.3 Wahlvorschläge, Stimmrechtsbescheinigungen

Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unterzeichnet sein. Auf dem Wahlvorschlag sind Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Heimatorte mit Kantonszugehörigkeit, Beruf und Wohnadresse mit Postleitzahl aufzuführen.

Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat hat eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Anmeldeformular beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Anmeldeformular aufgeführten Verantwortlichen für den Versand des Wahlmaterials oder die Wahlkampfleiter, die sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können, erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden unentgeltlich und ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidatinnen/Kandidaten.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Solothurn unterzeichnet sein. Die für die Proporzahlen anwendbaren Quorumserleichterungen gelten nicht für die Regierungsratswahlen. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Regierungsratswahlen unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Stimmregisterführung Gemeinde) über die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten beizulegen bzw. diese ist mit Unterschrift und Stempel auf dem Wahlvorschlagsformular zu bestätigen.

3.4 Anmeldung

Für die Einreichung der Wahlvorschläge ist das von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (§ 40 Abs. 1 GpR¹⁾). Die Wahlvorschlagsformulare können ab **Montag, 19. August 2024, 8.00 Uhr** im Wahl- und Abstimmungssystem VeWork Public²⁾ erfasst und ausgedruckt werden³⁾.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ Link Webanwendung vework-public.so.ch.

³⁾ Bei Bedarf können die Formulare ab diesem Zeitpunkt auch in Papierform bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Die Wahlvorschläge mit allen nötigen Stimmrechtsbescheinigungen müssen originalunterschrieben in Papierform bis spätestens am **Montag, 13. Januar 2025, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (§ 41 i.V.m. § 44 GpR).

3.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial gilt Ziffer 2.2.

3.6 Wahlakt

Für die Regierungsratswahlen wird ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

4. Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 8. März 2025. Die Wahlzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen.

5. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts. Zudem sind Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang zu bestellen.

6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

7. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatschreiber

¹⁾ SR 311.0.

Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol ohne Beilage:

Staatskanzlei (eng, ett, jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Drucksachenverwaltung

Parlamentdienste z.H. Kantonsrat

Oberämter

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinden

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden

VSEG

Verband der Gemeindebeamten

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Elektronischer Versand durch STK rol mit Schreiben der Staatskanzlei
an die Präsidien und Sekretariate der Kantonalparteien:

Grünliberale

Junge Grünliberale

SVP

Junge SVP

SVP Frauen

SP

JUSO

Junge SP Region Olten

FDP.Die Liberalen

JFSO

Grüne

Junge Grüne

Junge Grüne Region Olten

Mitte

Junge Mitte

EVP

JEVP